

Reglement 2012

für das

Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 10. Januar 2012)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies in Militärwissenschaften (im Folgenden DAS genannt) durchgeführt.

² Dieses DAS ist dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) zugeordnet und wird in enger Zusammenarbeit mit der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) durchgeführt.

³ Für das DAS besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der ETH Zürich.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das DAS beginnt mit dem Herbstsemester und ist ein einjähriges Teilzeitstudium. Die Lehrveranstaltungen sind während zwei Semestern auf wöchentlich 5 halbe Tage zusammengefasst.

² Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen und Übungen durchgeführt.

³ Die Lehrveranstaltungen des DAS sind identisch mit ausgewählten Vorlesungen und Übungen des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier).

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leitung des DAS

¹ Der/die Delegierte des DAS ist in der Regel der/die Studiendelegierte für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier). Er/sie ist für die Verwaltung der Mittel zuständig, stellt die Verbindung zum Departement D-GESS her und repräsentiert das DAS nach innen und aussen.

² Der/die Delegierte ist für die Durchführung des DAS verantwortlich. Er/sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit der MILAK das DAS-Programm in zeitlicher, thematischer, personeller und administrativer Hinsicht.

³ Die operative Führung des DAS erfolgt durch das Studiensekretariat des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier), welches die o.g. Aufgaben in Absprache mit dem Zentrum für Weiterbildung zuhanden des Studiendelegierten wahrnimmt.

⁴ Der/die Delegierte entscheidet im Einzelfall bei Studienfragen.

⁵ Dem/der Delegierten steht ein Beirat zur Seite, der einmal jährlich über die strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit diskutiert. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsteher D-GESS und dem/der Delegierten als Vertreter der ETH sowie dem Direktor MILAK und dem Kommandanten des Diplomlehrgangs als Vertreter der MILAK und konstituiert sich selbst.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum DAS kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder Fachhochschulabschluss verfügt. Ausnahmen können bei Eignung durch den Delegierten/die Delegierte gewährt werden.

² Der/die Delegierte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmenden erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das DAS.

Art. 5 Anmeldung, Durchführung, Teilnehmerzahl

¹ Die Teilnehmer/-innen des Diplomlehrgangs werden durch die MILAK beim Sekretariat des DAS angemeldet und durch dieses anschliessend am Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich immatrikuliert.

² Das DAS wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Es gelangt zur Durchführung, wenn mindestens 10 Teilnehmende gemeldet sind.

³ Die MILAK bestätigt die Zahl der Teilnehmenden und damit die Durchführung des DAS ab Beginn des Herbstsemesters bis Ende Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

Art. 6 Lehrziele

Die allgemein- und militärwissenschaftliche Ausbildung des DAS soll die angehenden Berufsoffiziere dazu befähigen, im In- und Ausland anspruchsvolle Führungsfunktionen professionell wahrzunehmen, als fachlich kompetente Ausbilder/-innen zu unterrichten und als militärwissenschaftlich geschulte Fachleute eingesetzt zu werden.

Art. 7 Studienprogramm

¹ Im DAS werden schwergewichtig die Grundlagen einer breit abgestützten militärwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt. Das Lehrangebot umfasst theoretisches und methodisches Grundlagenwissen sowie die Vermittlung derjenigen Fähigkeiten-, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sicherstellen.

² Das Programm setzt sich aus folgenden Disziplinen zusammen:

- a. Sicherheitspolitik;
- b. Militärgeschichte;
- c. Strategische Studien;
- d. Militärökonomie;
- e. Militärsoziologie;
- f. Leadership;
- g. Militärpsychologie, -pädagogik;
- h. Didaktik.

³ Für das erfolgreiche Bestehen des DAS müssen Lehrveranstaltungen aus sämtlichen Disziplinen im verlangten Umfang belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen abgelegt werden.

Art. 8 ECTS-Kreditpunkte, Leistungskontrollen

¹ Für den Diplomlehrgang gilt das Kreditsystem der ETH Zürich. Für das Bestehen des DAS werden mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte verlangt.

² Zu jeder Lehrveranstaltung gehört eine Leistungskontrolle. Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt oder die erbrachte Leistung als bestanden bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁵ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bedingungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETH Zürich)².

Art. 9 Diplom, Leistungsüberblick

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen im Umfang von 40 ECTS-Punkten wird mit einem ETH-Weiterbildungsdiplom, einem Diploma Supplement und einem Leistungsüberblick bescheinigt.

² Wer das Weiterbildungsprogramm beendet, ohne die notwendigen 40 ECTS-Punkte zu erlangen, erhält nur einen Leistungsüberblick.

³ Die genaue Bezeichnung des Weiterbildungs-Diploms lautet:

- a. Diploma of Advanced Studies ETH in Militärwissenschaften
(abgekürzt: DAS ETH MILWISS)
respektive englische Bezeichnung
- b. Diploma of Advanced Studies ETH in Military Sciences
(abgekürzt: DAS ETH Military Sciences)

Art. 10 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³ anfechtbar.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher

² SR 414.135.1

³ SR 172.021